

Daß übrigens das Wort Herewede auch mit Besthaupt und Sterbfall mitunter verwechselt worden, läßt sich nicht be-  
streiten<sup>47)</sup>.

95.

## VI. Besthaupt. Curmoede. Sterbfall. Erbtheilung.

Es war eine durchgehende Folge der Hörigkeit, daß der Herr beim Tode des Hörigen eine Abgabe erhielt. Gewöhnlich war diese das beste Stück Vieh, und, wenn kein solches vorhanden, das beste Kleid. Wir erwähnen hier zuvörderst einer Ansicht Kindlingers<sup>48)</sup>: »Mit dem Wort: Sterbfall bezeich-  
nete man das Recht, welches die Hofgemeinde vom Nachlasse  
des verstorbenen Hofhörigen zu beziehen pflegte. Der Sohn,  
welcher seinem Vater im Hofgute folgte, mußte dessen Tod  
anzeigen, und mit Vorzeigung des Kleides, das sein Vater  
bei den Fest- und Freudentagen der Hofgemeinde zu tragen  
pflegte, dessen Tod bewähren. Dieses Kleid oder der Werth  
dafür diente der Hofgemeinde bei der Einsetzung des Auerben  
in sein väterliches Gut zu einem Ims. Später bestand der  
Sterbfall, wie uns die Geschichte belehret, in der besten Haabe  
oder dem besten Haupte: zählte man unter der nachgelassenen  
Haabe auch Vieh; so war es das beste Stück, und zwar der  
Gattung nach; wo nicht, so war es das beste Kleid. — Ur-  
sachen waren freilich da, warum die Hofgemeinde das Best-  
haupt ausuchte, so wie wiederum andere Ursachen die Ver-  
anlassung gaben, daß man noch später, wo Namens der  
Hofgemeinde ihr Hofrichter oder der Besitzer des Ober- oder  
Fronhofes das Besthaupt aushob, die Auswahl desselben be-  
schränkte.« —

Diese ganze Ansicht beruht auf einer nicht wahrscheinlich gemachten Hypothese. Es ist zwar richtig, daß, worauf sich

47) S. Kindlinger Hörigkeit S. 131 und Urkunde von 1256, daselbst No. 28 lit. b. S. 280 (»quod quecumque mulier  
lito parit pueros de viro cerocensuali, nichil juris in exu-  
viis, que dicuntur Herewede, poterunt optinere.«).

48) Hörigkeit S. 117, 118.



Kindlinger beruft, nach den Rechten des Hünninghofes bei Liesborn: »Dek wanner de hoffhorynge Lude eyn stervet, so fall »syn neeste Vyfferve des Doden overste Kleid brengen [to Leyß» »borne up sancti Symonis Altar, und losen dat myt achte Pen» »nyng.«<sup>49)</sup> Allein dies berechtigt doch offenbar nicht zu dem von Kindlinger gezogenen allgemeinen Schlusse. Sankt Simonis Altar ist nicht die Versammlung der Hofgemeinde!<sup>50)</sup> Das Bewähren des Todes durch das Festkleid des Verstorbenen erinnert zwar an des egyptischen Josephs bunten Rock, hat aber übrigens nicht die geringste innere Wahrscheinlichkeit für sich, da auch daohne den Genossen der Tod nicht unbekannt war. Mit solchen Hypothesen denkt man sich die Sache wohl so, wie man wünscht, daß sie gewesen, aber nicht, wie sie wahrscheinlich gewesen. Da die Hörigkeit mit der Heerbann-Versaffung bestand — wie das Heergewebde bei Hofgütern beweist —, so bedarf es auch keiner Untersuchungen über die Hypothese, daß die Hörigkeit aus der Heerbann-Versaffung entstanden, was Kindlinger gewissermaßen behauptet. — Es folgte vielmehr die Pflicht zu jener Abgabe aus der Hörigkeit selbst, es war eine persönliche Abgabe, der Hörige mochte ein Gut besitzen oder nicht, er war immer zu einigem Sterbfall *ic.* verpflichtet. Schon im Anfange des Fränkischen Reichs unterstellt Regino die Abgabe, welche man selbst auf den Nachlaß der verstorbenen Geistlichen ausdehnen wollte, als etwas bekanntes<sup>51)</sup>.

Die Abgabe selbst war in den einzelnen Verbänden verschieden, in einigen war sie ganz verschwunden, hatte vielleicht

49) Beilage 49. Art. 5.

50) Das übrige Besthaupt bekam der Erbbogt des Hünninghofes, während der Abt das Kleid erhielt. Darum ward letzteres dem Abte auf den Altar gebracht.

51) Regino de discipl. eccles. Lib. 2. Cap. 39.: »Perlatum quod est ad sanctam synodum, quod laici improbe agant »contra presbyteros suos, ita ut de morientium presbyterorum substantia partes sibi vindicent, sicut de servis »propriis.«



nie bestanden <sup>52</sup>). Im Allgemeinen theilte sie sich aber in die Curmoede, Veshaupt, auf die Auswahl eines einzelnen Stückes gerichtet — daher der Ausdruck: Curmoede — und in Erbtheilung. Handeln wir von Jedem besonders. Hier nur noch die allgemeine Bemerkung, daß der Sterbfall bald in natura bezogen, bald gelöst werden konnte, was gewöhnlich bei den Unwehri gen, oder solchen hofhörigen Leuten, die kein Hofgut besaßen, Statt fand <sup>53</sup>), und daß, wenn freie Hände zu den Hofsgütern kamen, der Sterbfall gewöhnlich in Geld bestimmt wurde <sup>54</sup>).

52) S. B. im Herdeker, Schwelmer, Essener Hofrechte. — Im Westhoyer Hofrechte (Rechte und Privil. Art. 11.) findet sich sogar die merkwürdige Bestimmung, daß selbst, wenn das ganze Hofsgut dem Kaiser und dem Ruche verfallen und selbes wieder besetzt wird, die »gereede Guiter« bei dem Hofe bleiben müssen, nicht davon gethan werden können. — Im Essenschen Hofrechte hat früher zuverlässig auch ein Sterbfall bestanden, wie aus dem Ausdruck pro Cormedo in der Beilage 67 und aus den Urkunden über Verleihung freier Hände an Hofsgütern hervorgeht, wo die freien Hände loco peculii, für ein Erbe, für eine Erbtheilung, auf den Todesfall eine Abgabe von einer Mark übernehmen mußten. S. die Urkunden bei Kindlinger Nr. 62, 63, 76, 104, 139, 172 lit. a, 174, 184 lit. a et b, 212. Wahrscheinlich ist hier der Sterbfall später in die Behandlungsgebühr, welche gedungen ward, wobei also eine Rücksicht auf den Sterbfall eintreten konnte, übergegangen; wie ja auch bei Leibeigenthumsgütern noch bis auf die neueste Zeit gewöhnlich Sterbfall und Weinkauf in Eine Summe gedungen wurden.

53) Kindlinger S. 119.

54) Kindlinger S. 121. ff. Urkunde von 1311, gemäß welcher die Töchter Heinrichs Scherer, eines Bürgers in Dortmund, an dem bei Dorstfeld gelegenen und in den Oberhof Huckerde gehörigen Hofgute freie Hände erhalten für sich und ihre Erben bis zum dritten Geschlecht, das hofhörig werden sollte (bei Kindlinger Nr. 62. S. 361.) »et quelibet dictarum sororum »decedens relinquet et dabit Schulteto pro tempore existenti »de bonis suis unam marcam denariorum tremonensium pro peculio.« S. auch daselbst die so eben angeführten Urkunden Nr. 63, 76, 104, 139, 172 lit. a, 174, 184 lit. a, b, 212.



Es würde die Grenzen dieses Werks überschreiten, alle vorhandenen Urkunden und Nachrichten über den Sterbfall in Westphalen und Rheinland anführen und benutzen zu wollen. Es wird vielmehr allgemein auf Kindlingers Werk verwiesen, und hier nur noch Einiges gegeben, was eine allgemeine Einsicht in die vorliegende Lehre, und was davon zuletzt praktisch gewesen, gestattet.

## 96.

Die gewöhnlichste Folge der Hörigkeit war also, daß der Herr beim Tode des Hörigen das beste Stück aus dem Nachlasse nahm. In Westphalen war hiesfür der Ausdruck Sterbfall, am Niederrhein Curmoede, und am Oberrhein Besthaupt der herkömmlichste. Insbesondere

1. bestimmt das Recht des Amthofes Stodum — im Kirchspiel Werne —, nachdem den hörigen Kindern Herwebe, Gerade und Erve gesichert, »men unse beleynde Schulte mach dat beste »Hovet entsan van eyns jeweliken Doden Gude.«<sup>55)</sup>

2. Nach dem Eikelschen Hofrechte soll »van Ervelenüs »Dodes des Mans der Herr — das beste Verd, die beste Roe, »dat beste Bercken nehmen, van der Frawen Loid soll der Herr »off Scholtis nehmen die beste Roe, das beste Bercken ind das »beste Kleid.«<sup>56)</sup> Wohnen ein Hofsmann oder Frau auf anderer Herrschaft Gütern, so ist dasselbe Besthaupt erfallen; hätten sie aber »gein Quick noch Ven,« so »sall und is gefallen »dem Herrn off Scholtis von des Manns wegen vier alde Guldenschild, von der Brouwen drie alde Guldenschild mit Gnas »den.«<sup>57)</sup> Wenn es noch eines Beweises bedürfte, daß der Sterbfall auf der hörigen Person und nicht auf dem Gute hafete, so würde er in dieser, auch in vielen andern Hofrechten auf ähnliche Weise vorkommenden Bestimmung liegen. Stirbt ein Hofsmann oder Magd, die unverheirathet sind, aber bei andern Leuten durch Dienen u. s. w. ihr Brod verdienen, »so

55) Beilage 53, §. 3.

56) Beilage 26, Art. 16.

57) Daselbst Art. 17.